



## Amtsgericht Gütersloh

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 03.04.2025, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 105, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Harsewinkel, Blatt 5328,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Harsewinkel, Flur 22, Flurstück 1053, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schorlemer Straße 21, Größe: 357 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 2 /zu 1**

1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Harsewinkel, Flur 22, Flurstück 1065, Verkehrsfläche, Schorlemer Straße, Größe: 350 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 3 /zu 1**

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Harsewinkel, Flur 22, Flurstück 1054, Verkehrsfläche, Schorlemer Straße, Größe: 22 m<sup>2</sup>

**BV lfd. Nr. 4**

Gemarkung Harsewinkel, Flur 22, Flurstück 1059, Hof- und Gebäudefläche, Schorlemer Straße, Größe: 20 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem zweigeschossigen, voll unterkellerten Reihenendhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und einem Carport bebauten Grundstück, nebst 1/10 Anteil an einer Zufahrt- und

Garagenhoffläche, 1/4 Anteil an einer Wegefläche, sowie einem mit einer Reihengarage bebauten Grundstück (Haus und Garage Baujahr 1962) und Carport (Bj. 1989), Wfl. ca. 117 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

226.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Harsewinkel Blatt 5328, lfd. Nr. 1 214.000,00 €
- Gemarkung Harsewinkel Blatt 5328, lfd. Nr. 2 /zu 1 2.500,00 €
- Gemarkung Harsewinkel Blatt 5328, lfd. Nr. 3 /zu 1 500,00 €
- Gemarkung Harsewinkel Blatt 5328, lfd. Nr. 4 9.500,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.